



Mitgliedsantrag

Vorname/n

Name/n

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Geb.-Datum

Telefon

E-mail

Der Mitgliedsbeitrag von 6 Euro pro Kalenderjahr ist jeweils am Jahresanfang zu entrichten.

Da der Verein **kein** Online-Banking nutzt, ist auch kein SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Wir bitten Sie aus diesem Grund einen **jährlichen Dauerauftrag** einzurichten.

Zahlungsempfänger: IG Langwied-Dorf e.V.

IBAN: DE 48 70169464 0000 228290

BIC: GENODEF1M07

Kreditinstitut: Genossenschaftsbank eG München

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Interessengemeinschaft Langwied-Dorf e.V. und erkenne durch meine Unterschrift die Vereinssatzung an.

Datum, Unterschrift/en

Hinweis zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und –betreuung die Daten aus dem Mitgliedsantrag in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Die Interessengemeinschaft Langwied-Dorf e.V. gibt keine mitgliederbezogenen Daten an Dritte weiter. Die Mitgliedsdaten bleiben nach Austritt noch für 2 Jahre gespeichert, die Daten aus dem jährlichen Dauerauftrag für den Mitgliedsbeitrag müssen nach Austritt noch 10 Jahre aufbewahrt werden.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mit ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Datum, Unterschrift/en

www.ig-langwied.de – info@ig-langwied.de

1. Vorsitzender: Joachim Winands, Pettostr. 4, 81249 München, Tel. 8642668

2. Helmut Rauch, Im Stocket 11, 81249 München, Tel. 8633715

Schriftführer: Brigitte Rauch, Kassenverwalter: Josef Hainzmaier,

Revisoren: Andrea Faltermeier und Claus Wurr, Beiräte: Carola Wurr und Sabine Schober

Satzung der Interessengemeinschaft Langwied-Dorf e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Langwied-Dorf e.V.“
2. Er hat den Sitz in München 60 (Langwied)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu fördern und zur Reinhaltung von Luft und Wasser, der Bekämpfung des Lärms sowie zur umweltverträglichen Abfallbeseitigung bzw. Lagerung beizutragen.
3. Der Verein versucht bei der Verkehrsplanung und Verkehrsdurchführung im Raume Langwied sowie anderen Planungen mitzuwirken, dass die Interessen der Bevölkerung sowie Natur und Umwelt nicht oder so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Er wendet sich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften gegen die Planungen staatlicher und kommunaler Stellen einer weiteren Verkehrserschließung und anderweitiger Planungen zu Lasten schutzwürdiger Belange der betroffenen Bürger und der Allgemeinheit.
4. Die Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch Eingaben, Veröffentlichungen, Informationsversammlungen, Gespräche mit den beteiligten Behörden, Einschaltung von Fachleuten, Pflege von Kontakten zu Mandatsträgern, Betreuung der die rechtlichen Möglichkeiten ausübenden Bürger.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich für die Förderung der Zwecke im Sinne des §2 einsetzen will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen

die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und nach einjährigem Beitragsrückstand.

Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann es der Vorstand ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§4

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und für ein Geschäftsjahr im Voraus erhoben.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenverwalter
- d) Schriftführer

Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl auf die Dauer des Geschäftsjahres vornehmen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er haftet hierbei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand intern unter sich.

§7 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie 2 Beiräten, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit geschäftlichen Funktionen im Rahmen der örtlichen Belange betraut. Der 1. Vorsitzende kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Feststellung der Anwesenheitsliste,
- b) Bericht des Vorstandes und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, von 2 Revisoren und von 2 Beiräten,
- e) Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und Plänen der Interessengemeinschaft Langwied-Dorf e.V.,
- f) Beratung und Verabschiedung von Anträgen an die Versammlung.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der sie in der Einladung

zur Mitgliederversammlung inhaltlich kennzeichnen muss. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allen Anträgen muss eine Begründung beigelegt sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

4. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse und Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (mit der Einladefrist nach Abs. 1) kann der Vorstand einberufen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluss auch unvorhergesehen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 20.02.1992

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2017